

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-10-26

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Frau Cordes
Telefon: 545 - 2659

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01298/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 41.02 "Mueß - Conrader Weg"
- Beschluss über Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans vorgebrachten Stellungnahmen beschließt die Stadtvertretung mit dem vorgeschlagenen Ergebnis (siehe Anlage).

Aufgrund des §10 BauGB beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 41.02 „Mueß – Conrader Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Die Begründung des Bebauungsplans einschließlich des Umweltberichts wird gebilligt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Bebauungsplan Nr. 41.02 „Mueß – Conrader Weg“ soll als Satzung beschlossen werden. Er setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest, das für ca. 14 Wohneinheiten für Einfamilien- und Doppelhäuser vorgesehen ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan „Mueß – Conrader Weg“ gebeten. Der Bebauungsplan hat vom 24.07. bis 23.08.2006 öffentlich ausgelegen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden mit dem in der Anlage dargestellten Ergebnis geprüft. Der Bebauungsplan kann entsprechend der Beschlussvorlage beschlossen werden.

2. Notwendigkeit

Es handelt sich um notwendige Verfahrensschritte im Planverfahren.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Von dem Vorhaben werden positive Effekte für die regionale Bauwirtschaft erwartet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Projektentwickler wird parallel zum Bauleitplanverfahren ein Erschließungsvertrag erarbeitet. Der Erschließungsvertrag regelt die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen im Plangebiet und sichert deren Herstellung über Bürgschaftsleistungen.

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ----

Anlagen:

- 0 Abwägungsempfehlung und Beschlussvorschlag
- 1 Übersichtskarte B-Plan (Deckblatt)
- 2 Bebauungsplan
- 3 Textliche Festsetzungen
- 4 Begründung des Bebauungsplans
- 5 Umweltbericht
- 6 Karte zum Umweltbericht

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister